Wasserwirtschaftsamt
Aschaffenburg

Gewässerrandstreifen in Bayern

23. Januar 2020
Wilanzheim, Sportheim

Maximilian Sehr
WWA Aschaffenburg

Gliederung

- Allgemeines Volksbegehren für mehr Artenvielfalt „Rettet die Bienen“
- Gewässerrandstreifen – neue gesetzliche Regelung
- Umsetzung vor Ort

Gliederung

- Allgemeines Volksbegehren für mehr Artenvielfalt „Rettet die Bienen“
- Gewässerrandstreifen – neue gesetzliche Regelung
- Umsetzung vor Ort

Chronologie

Mai – Oktober 2018	**Unterschriftensammlung zur Zulassung zum Volksbegehren (25.000 nötig, knapp 100.000 erreicht)**
Februar 2019	Durchführung Volksbegehren (10 % nötig, unterschrieben ~1,7 Mio., also 18,3 %)
März – April 2019	Durchführung von u.a. 3 Terminen der Fachgruppe Gewässer (Runder Tisch)
4. April 2019	Staatsregierung verkündet 1:1 Annahme Volksbegehren. Ankündigung : zusätzliches Begleitgesetz („Versöhnungsgesetz“)
17. Juli 2019	Gesetze vom Landtag beschlossen
1. August 2019	**Volksbegehren und Versöhnungsgesetz zu Gewässerrandstreifen treten in Kraft**

Vorteile von Gewässerrandstreifen

Gewässerschutz:

- ✓ Puffer gegen **Stoffeinträge** (PSM, Feinmaterial, Dünger).
- ✓ Schutz vor **Abschwemmungen** bei Hochwasser (Bodenbedeckung).
- ✓ Rückhalt von **Nährstoffen und Feinmaterial** bei Hochwasser.
- ✓ **Beschattung** der Gewässer durch Bäume, Sträucher oder Hochstaudenfluren (Anpassungsmaßnahme an den Klimawandel).

Vorteile von Gewässerrandstreifen

Biotopverbund:

- ✓ **Vernetzungsfunktion** Gewässer – Aue: Ausbreitungs- und Verbindungsachse wertvoller Lebensräume.
- ✓ Schaffung artenreicher Lebens- und Rückzugsräume (**Biodiversität**) in und am Gewässer.
- ✓ Ermöglichen einer kleinräumigen **Uferentwicklung,** Reduzierung des Aufwands für den Gewässerunterhalt.
- ✓ Aufwertung des **Landschaftsbildes**.

Vorteile von Gewässerrandstreifen

Biotopverbund

- ✓ **Vernetzungsfunktion** Gewässer – Aue: Ausbreitungs- und Verbindungsachse wertvoller Lebensräume.
- ✓ Schaffung artenreicher Lebens- und Rückzugsräume (**Biodiversität**) in und am Gewässer.
- ✓ Ermöglichen einer kleinräumigen **Uferentwicklung,** Reduzierung des Aufwands für den Gewässerunterhalt.
- ✓ Aufwertung des **Landschaftsbildes**.

Vorteile von Gewässerrandstreifen

Biotopverbund

- ✓ **Vernetzungsfunktion** Gewässer –

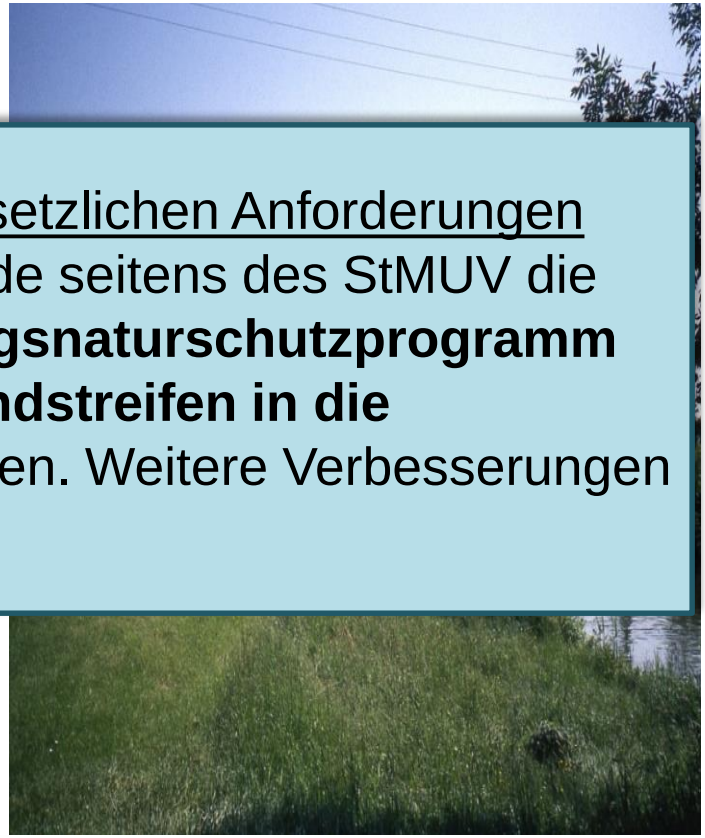

⇨ Um die Gewässerrandstreifen <u>über die gesetzlichen Anforderungen hinaus</u> naturnah gestalten zu können, wurde seitens des StMUV die Förderung nach dem **Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm** (VNP) angepasst, indem die **Gewässerrandstreifen in die förderfähige Kulisse** aufgenommen wurden. Weitere Verbesserungen sind geplant.

Uferentwicklung, Reduzierung des Aufwands für den Gewässerunterhalt.

- ✓ Aufwertung des **Landschaftsbildes**.

Gliederung

- Allgemeines Volksbegehren für mehr Artenvielfalt „Rettet die Bienen“
- Gewässerrandstreifen – neue gesetzliche Regelung
- Umsetzung vor Ort

Neue gesetzliche Regelungen

(Art. 16 BayNatSchG, Art. 21 BayWG)

	Eigentümer der Fläche	Gewässer 1. und 2. Ordnung	Gewässer 3. Ordnung	Be- und Entwässerungs-gräben von wasserwirt-schaftlich untergeordneter Bedeutung, künstliche Gewässer und kleine Teiche und Weiher
Breite des Gewässerrandstreifen	staatlich	10 Meter	5 Meter	kein Gewässerrandstreifen
	nichtstaatlich	5 Meter		
acker- und gartenbauliche Nutzung	staatlich	verboten		zulässig
	nichtstaatlich			
Einsatz und Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln	staatlich	verboten	zulässig	
	nichtstaatlich	zulässig		

Neue gesetzliche Regelungen

(Art. 16 BayNatSchG, Art. 21 BayWG)

	Eigentümer der Fläche	Gewässer 1. und 2. Ordnung	Gewässer 3. Ordnung	Be- und Entwässerungs-gräben von wasserwirt-schaftlich untergeordneter Bedeutung, künstliche Gewässer und kleine Teiche und Weiher
Breite des Gewässerrandstreifen	staatlich	10 Meter	5 Meter	kein Gewässerrandstreifen
	nichtstaatlich	5 Meter		
acker- und gartenbauliche Nutzung	staatlich	verboten		zulässig
	nichtstaatlich			
Einsatz und Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln	staatlich	verboten	zulässig	
	nichtstaatlich	zulässig		

Neue gesetzliche Regelungen

(Art. 16 BayNatSchG, Art. 21 BayWG)

	Eigentümer der Fläche	Gewässer 1. und 2. Ordnung	Gewässer 3. Ordnung	Be- und Entwässerungs-gräben von wasserwirt-schaftlich untergeordneter Bedeutung, künstliche Gewässer und kleine Teiche und Weiher
Breite des Gewässerrandstreifen	staatlich	10 Meter	5 Meter	kein Gewässerrandstreifen
	nichtstaatlich	5 Meter		
acker- und gartenbauliche Nutzung	staatlich	verboten		zulässig
	nichtstaatlich			
Einsatz und Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln	staatlich	verboten	zulässig	
	nichtstaatlich	zulässig		

Neue gesetzliche Regelungen

(Art. 16 BayNatSchG, Art. 21 BayWG)

	Eigentümer der Fläche	Gewässer 1. und 2. Ordnung	Gewässer 3. Ordnung	Be- und Entwässerungs-gräben von wasserwirt-schaftlich untergeordneter Bedeutung, künstliche Gewässer und kleine Teiche und Weiher
Breite des Gewässerrandstreifen	staatlich	10 Meter	5 Meter	kein Gewässerrandstreifen
	nichtstaatlich	5 Meter		
acker- und gartenbauliche Nutzung	staatlich	verboten		zulässig
	nichtstaatlich			
Einsatz und Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln	staatlich	verboten	zulässig	
	nichtstaatlich	zulässig		

Gliederung

- Allgemeines Volksbegehren für mehr Artenvielfalt „Rettet die Bienen“
- Gewässerrandstreifen – neue gesetzliche Regelung
- Umsetzung vor Ort

Umsetzung vor Ort

- Entscheidende Fragestellungen für betroffene Landwirte:

Brauche ich bei mir einen Gewässerrandstreifen?
1. Definition der Kulisse

Wo beginnt der Gewässerrandstreifen?
2. Definition der Uferlinie

⇨ Für alle Beteiligten neu

⇨ Bei Unklarheiten: Beratung und Aufklärung

1. Definition der Kulisse

- Seit dem **1. August 2019 besteht** laut Bayerischem Naturschutzgesetz (Artikel 16 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG) ein gesetzliches Verbot der acker- und gartenbaulichen Nutzung auf Gewässerrandstreifen.

- Um schnell Planungssicherheit bei den Beteiligten zu erreichen, hat die Wasserwirtschaftsverwaltung innerhalb kürzester Zeit eine **erste Gewässerrandstreifenkulisse** erarbeitet (Einstellung in iBALIS im November 2019).

1. Definition der Kulisse

Probleme bei der Kulissenerstellung

- Wasserwirtschaft hatte bislang keinen Bedarf flächendeckend Gewässer / Gerinne zu bewerten
- Neue naturschutz- und wasserrechtliche Fragen:
  - ? Künstliche Gewässer ⇔ erheblich veränderte Gewässer
  - ? Straßenseitengräben ⇔ Wegseitengräben
  - ? Definitionen: „Graben“ / „Grüne Gräben“ / „Trockengräben“
  - ? Wasserwirtschaftliche Relevanz von Be- und Entwässerungsgräben
- zahlreiche Ortseinsichten erforderlich, jedoch keine ausreichende Bearbeitungszeit bis November 2019
- Kartenmaßstab: Gewässernetz Landesvermessung Maßstab 1 : 25.000
  - Lagegenauigkeit 5 Meter
  - kartographische Verdrängung im Bereich von z.B. Straßen bis 25 Meter

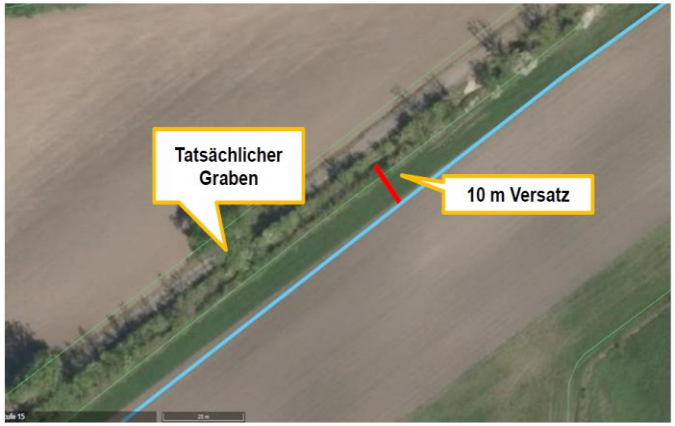

1. Definition der Kulisse

- Entwurf der Gewässerrandstreifenkulisse: v.a. an den Oberläufen der Gewässer **Diskrepanzen mit den Verhältnissen vor Ort**.
- Daher zahlreiche **Nachfragen und Kritik** von Landwirten.
- Aufgrund der systembedingten Unschärfen und Unklarheiten bei der Definition / Bewertung relevanter Gewässerstrecken wurden die Kulissen „Fließgewässer (VB)“ und „Seen (VB)“ aus dem integrierten Bayerischen Landwirtschaftlichen Informations-System (iBALIS) **wieder herausgenommen**.

Die mit dem Volksbegehren geschaffene Pflicht zur Anlage von Gewässerrandstreifen gilt auch ohne Darstellung in iBALIS.
→ Der Landwirt muss auch ohne Kulisse an **eindeutig erkennbaren** Gewässern Gewässerrandstreifen anlegen!

1. Definition der Kulisse
Gemeinsame Kriterien StMELF und StMUV

- Wo eindeutig ein Gewässerbett – auch bei einer nur zeitweisen Wasserführung – erkennbar ist (Kies, Schotter, Erdspuren), ist ein Gewässerrandstreifen anzulegen.

1. Definition der Kulisse
Gemeinsame Kriterien StMELF und StMUV

Gewässerrandstreifen sind hingegen nicht einzuhalten an

- **eindeutig „grünen Gräben“** mit klarem Grasbewuchs, die nur so selten wasserführend sind, dass sie kein Gewässerbett aufzeigen
- **künstlichen Gewässern** (ein künstliches Gewässer liegt vor, wenn dieses vom Menschen geschaffen ist, in einem Bereich liegt, in dem zuvor kein Gewässer / Graben o. ä. vorhanden war und sich dort kein guter ökologischer Zustand entwickeln kann; Gewässerumlegungen sind keine künstlichen Gewässer)
- **Be- und Entwässerungsgräben, Teiche und Weiher von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung** (insbesondere, wenn das Einzugsgebiet kleiner als 50 Hektar ist oder kein gewässerbezogenes gesetzlich geschütztes Biotop vorhanden ist)
- **Verrohrungen**
- **Straßenseitengräben** (soweit sie kein natürliches Gewässer aufnehmen)
- alle dazwischenliegenden Grenzfälle können nur durch eine **Festlegung vor Ort** eingestuft werden.

1. Definition der Kulisse – Ausblick

- Aufgrund der zahlreichen Anfragen wird die gesamte Gewässerrandstreifenkulisse **schrittweise von Amts wegen** überprüft.

- Die Bearbeitung erfolgt so schnell wie möglich, wird aber voraussichtlich einen größeren Zeitraum in Anspruch nehmen.

- Kommunikation:
  - ✓ Veranstaltungen Landwirtschaft-Wasserwirtschaft
  - ✓ Rückmeldung auf vorgebrachte Einwendungen
  - ✓ geeignete Darstellung der Gewässerrandstreifenkulisse im Internet
  - ✓ Ortseinsichten wo erforderlich

1. Definition der Kulisse – Bestandsschutz

- Sofern bis zur Antragstellung für die Agrarumwelt-und Klimamaßnahmen (AUM) bis Ende Februar 2020 beziehungsweise für den Mehrfachantrag bis Mitte Mai 2020 keine Klärung möglich ist, entsteht auch in 2020 in nicht eindeutig erkennbaren Konstellationen dem Landwirt kein Nachteil.

- Unabhängig davon gilt für die Herbstbestellung 2019 an allen Gewässern und Gräben Bestandsschutz. Das heißt, dass die bestellten Winterungen auch in 2020 geerntet werden dürfen. Mehrjährige Kulturen und Dauerkulturen dürfen noch einmal in 2020 geerntet werden.

1. Kulisse – Beispiel „grüne Gräben“

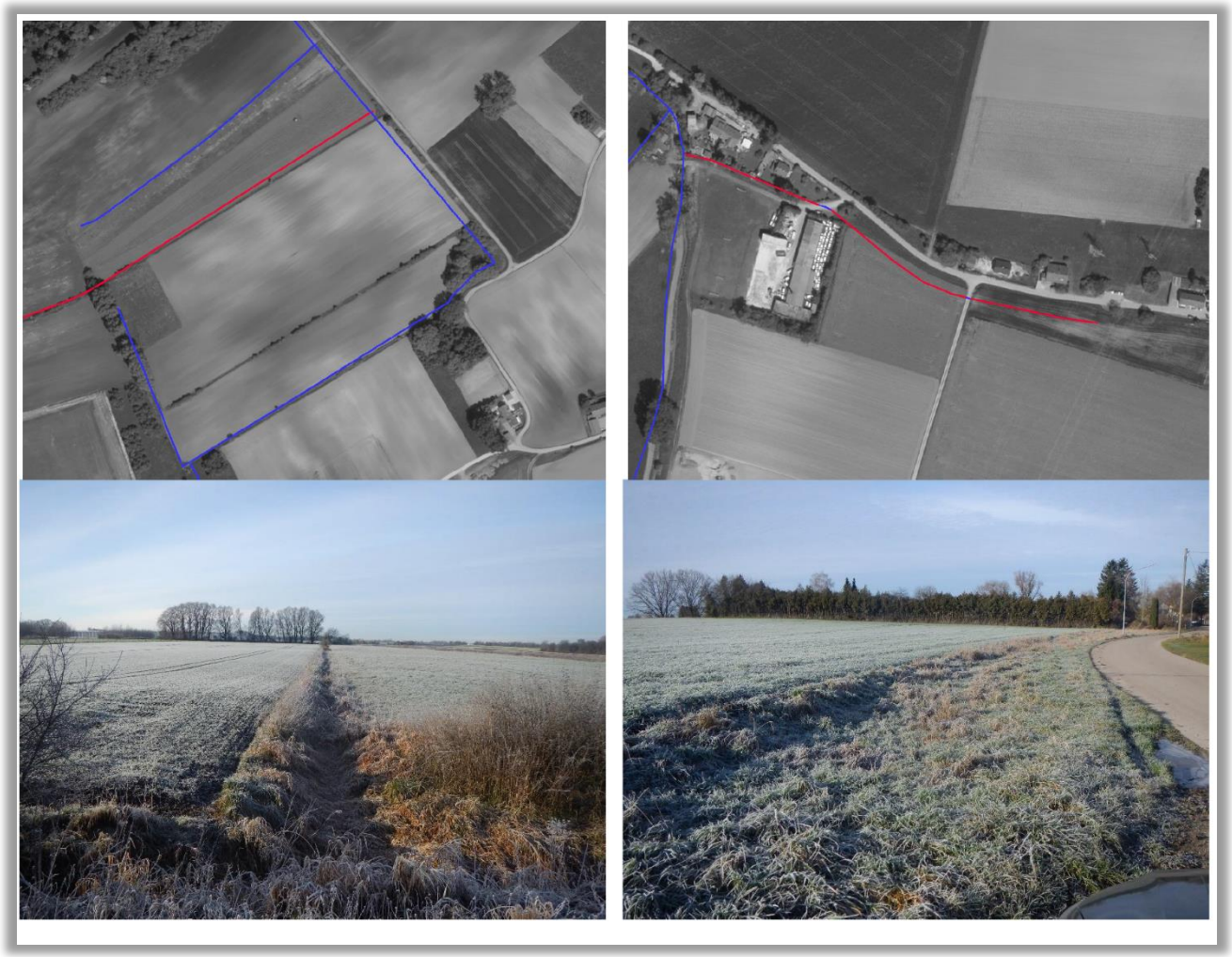

<u>Ergebnis:</u> „grüne Gräben“ mit klarem Grasbewuchs
⇨ **kein Gewässerrandstreifen**

1. Kulisse – Beispiel „zeitweise Wasserführung“

Ergebnis: **umgelegtes Gewässer** mit zeitweiser Wasserführung (Kies, Schotter, Erdspuren) ⇨ **Gewässerrandstreifen**

1. Kulisse – Beispiel „künstliches Gewässer“

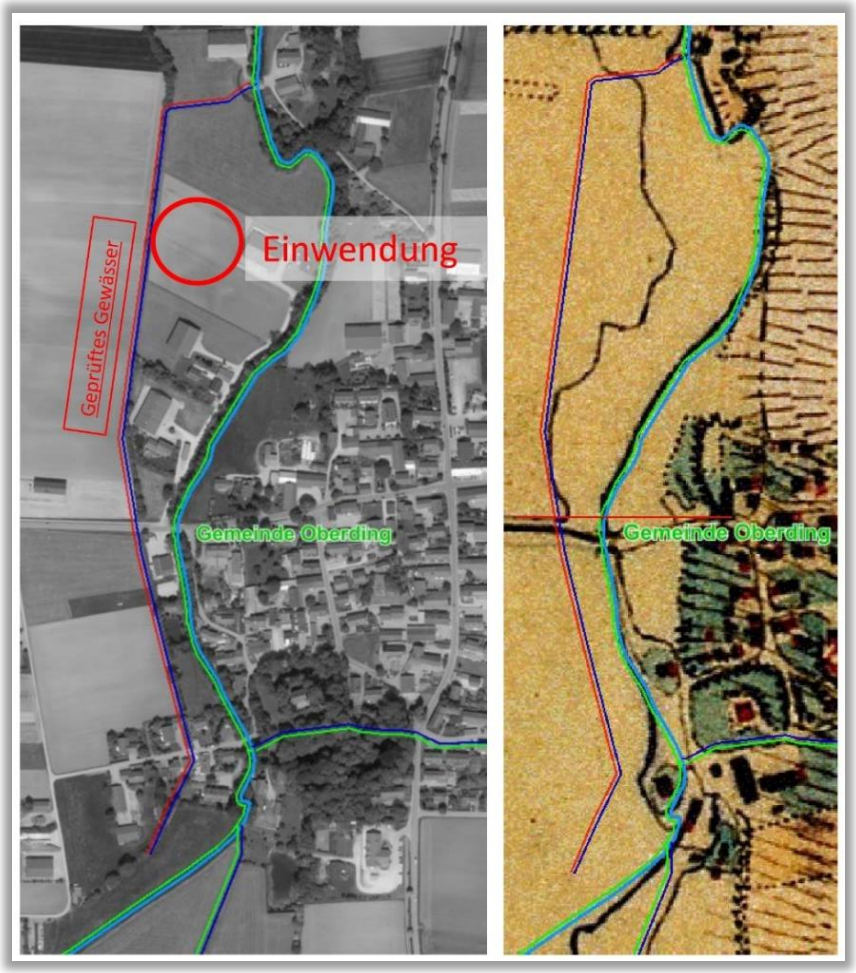

<u>Ergebnis:</u>
nördlicher Bereich ist umgelegtes Gewässer
⇨ **Gewässerrandstreifen**

---

südlicher Bereich ist künstliches Gewässer
⇨ **kein Gewässerrandstreifen**

1. Kulisse – Beispiel „von Menschenhand geschaffen aber guter ökologischer Zustand“

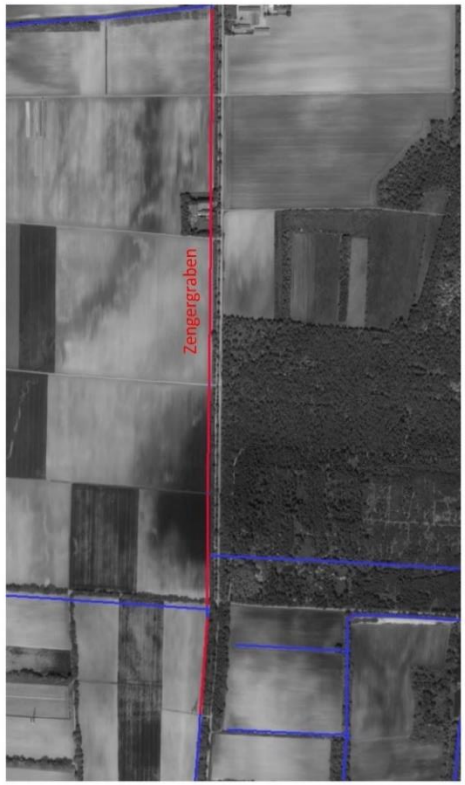

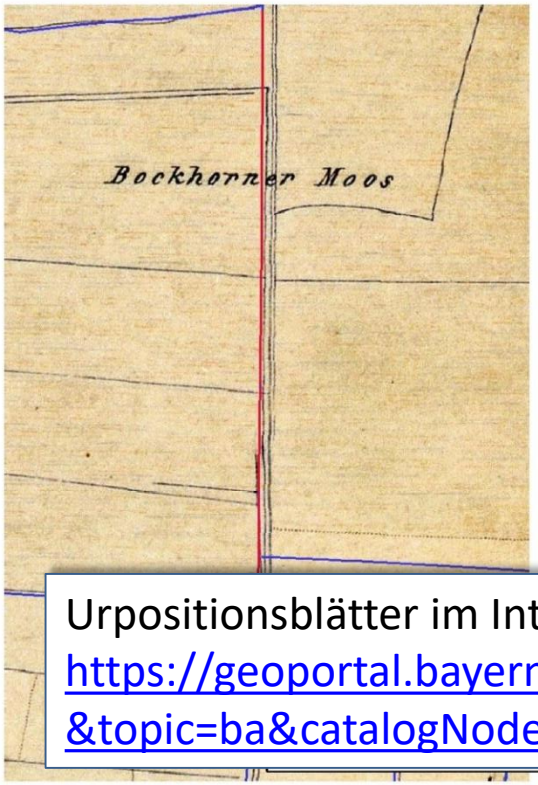

Urpositionsblätter im Internet einsehbar unter
https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?bgLayer=historisch&topic=ba&catalogNodes=11,122&lang=de

Ergebnis:

Gewässer an dem sich ein guter ökologischer Zustand entwickeln kann ⇨ **Gewässerrandstreifen**

2. Definition der Uferlinie = Beginn Uferstreifen

- Der wasser- und naturschutzrechtliche Gewässerrandstreifen nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG ist in einer Breite von mindestens 5 m von der **Uferlinie** zu wahren.

  [Die Uferlinie ist gem. Art. 12 Absatz 1 **BayWG** als die **Linie des Mittelwasserstands** unter besonderer Berücksichtigung der Grenze des Pflanzenwuchses definiert].

- Die zentralen landwirtschaftlichen Regelwerke enthalten eigenständige Abstandsvorgaben zu Oberflächengewässern. Sie beziehen sich in der Regel nicht auf die Uferlinie, sondern gemäß guter landwirtschaftlicher Praxis auf die **Böschungsoberkante**

  [z.B. Düngeverordnung, Cross Compliance, Spritzabstand für Pflanzenschutzmittel, Förderrichtlinien zum Kulturlandschafts- und Vertragsnaturschutzprogramm)].

2. Definition der Uferlinie = Beginn Uferstreifen

- Empfehlung Bay. Staatsregierung: bei **ausgeprägter Böschungsoberkante** im Einvernehmen mit dem jeweils betroffenen Grundstückseigentümer den Gewässerrandstreifen dort beginnen lassen.

- Auf Grundstücken des Freistaates Bayern an den großen Gewässern (Gewässer 1. und 2. Ordnung) hat sich der Freistaat Bayern selbst verpflichtet, die Breite des Gewässerrandstreifens auf 10 m zu verdoppeln (Art. 21 BayWG).
  Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der **Linie des Mittelwasserstandes**, bei Gewässern mit **ausgeprägter Böschungsoberkante** ab der Böschungsoberkante (§ 38 (2) WHG).

2. Definition der Uferlinie

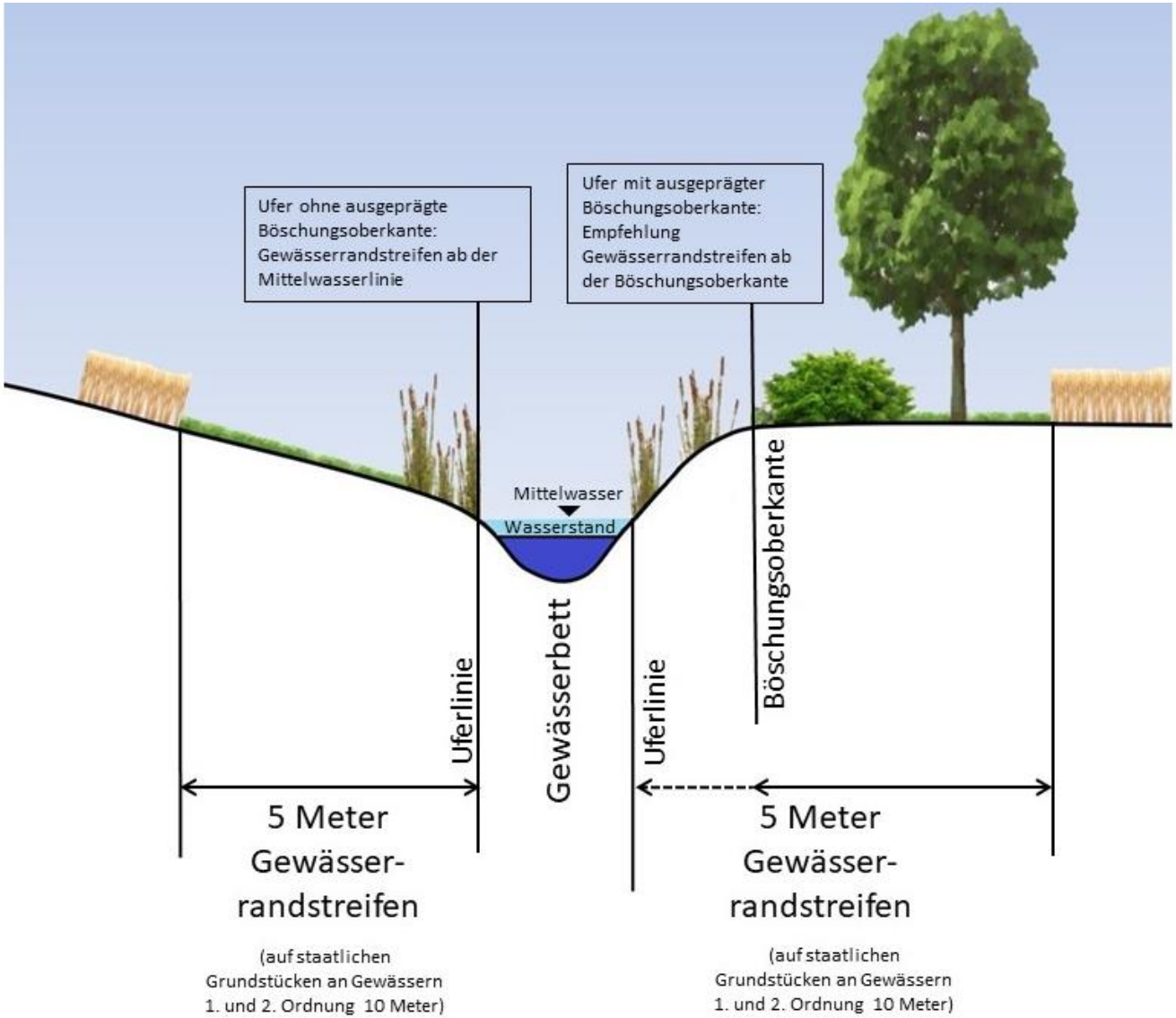

2. Definition der Uferlinie

- Die vorhandenen Daten sind ungenau (Maßstab 1:25.000). Mittelwasserstände und Böschungsoberkanten sind **flächendeckend mit vertretbarem Aufwand nicht zu ermitteln**. Hinzu kommt, dass sich die Uferlinie durch das Abflussgeschehen (Hochwasser) ändern kann.

- Deswegen erfolgt die **Festlegung der Uferlinie analog** der bisherigen **landwirtschaftlichen Förderpraxis** (z.B. KULAP) **eigenverantwortlich durch den Landwirt** im Rahmen der jährlichen Antragstellung für den Mehrfachantrag. Dies ist ein Vertrauensbeweis zugunsten des Landwirts, der „sein Gewässer“ am besten kennt.

2. Definition der Uferlinie

- Pressemitteilung des AELF Wertingen vom 17.09.2019:

*„Bei Gewässern, die eine **ausgeprägte Böschungskante** haben, gilt der Abstand von der Böschungsoberkante. Wenn keine ausgeprägte Böschungskante vorhanden ist, orientiert man sich an der Mittelwasserlinie. Nachdem es sich um **Mindestabstände** handelt, ist es sinnvoll, ausreichende Abstände einzuplanen. Die **Arbeitsbreite** der meisten **Drillkombinationen** beträgt **drei Meter**. Mit **zwei Arbeitsbreiten** wäre folglich ein **Sicherheitspuffer** eingebaut.“*

Quelle: Wikipedia

Quelle: https://azol.de/55455576

Umsetzung vor Ort – Finanzieller Ausgleich

- Angemessener Geldausgleich nach **Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel** (Art. 21 (3) BayWG).

- Beihilferechtlich relevant
  ⇨ **EU-Notifizierung erforderlich**

- Unterlagen für Notifizierungsverfahren durch StMELF und StMUV bis Ende 2019 erstellt (u. a. gemeinsame Richtlinie)

- Vorlage der Unterlagen bei der EU-Kommission über BMEL Anfang 2020

- Dauer Notifizierungsverfahren: **erfahrungsgemäß mindestens ein Jahr**

Wie sieht die Übergangszeit aus?

- An folgenden Gewässerstrecken muss ein Gewässerrandstreifen eingehalten werden:
  - ✓ eindeutig erkennbare Gewässerstrecken
  - ✓ geprüfte und als gewässerrandstreifenpflichtig eingestufte Gewässerstrecken
- Keine Gewässerrandstreifen erforderlich an
  - ✓ grünen Gräben
  - ✓ künstlichen Gewässern
  - ✓ Be- und Entwässerungsgräben, Teiche und Weiher von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung
  - ✓ Verrohrungen
  - ✓ Straßenseitengräben
- **Sofern eine Gewässerstrecke noch im Prozesse der behördlichen Überprüfung ist <u>und es sich um keinen eindeutig erkennbaren</u> Fall handelt, kann dem Landwirt das Nichteinhalten eines Gewässerrandstreifens nicht angelastet werden.**

Bild: https://www.iva.de

Wasserwirtschaftsamt
Aschaffenburg

Gewässerrandstreifen in Bayern

Ergänzende Folien zur Hintergrundinformation

Neue gesetzliche Regelungen

In Bayern werden die Gewässer in drei Gewässerkategorien unterteilt:

- Gewässer 1. Ordnung (Zuständigkeit: Freistaat Bayern)
- Gewässer 2. Ordnung (Zuständigkeit: Freistaat Bayern)
- Gewässer 3. Ordnung (Zuständigkeit: Kommunen)

5m Gewässerrandstreifen an allen Gewässern nach Art. 16 **BayNatSchG**:

Verbot von acker- und gartenbaulicher Nutzung

10m Gewässerrandstreifen an Gewässern 1. und 2. Ordnung auf staatlichen Flächen nach Art. 21 **BayWG**:

Verbot von acker- und gartenbaulicher Nutzung und Verbot von Düngung und PSM-Einsatz bzw. -Lagerung

⇨ Regelung in zwei Gesetzen!

Neue gesetzliche Regelungen

Art. 16 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG)

(1) Es ist verboten, in der freien Natur

3. entlang natürlicher oder naturnaher Bereiche fließender oder stehender Gewässer, ausgenommen künstliche Gewässer im Sinne von § 3 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes und Be- und Entwässerungsgräben im Sinne von Art. 1 des Bayerischen Wassergesetzes, in einer Breite von mindestens 5 m von der Uferlinie diese garten- oder ackerbaulich zu nutzen (Gewässerrandstreifen).

Neue gesetzliche Regelungen

Art. 21 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG)

(1) Der Gewässerrandstreifen ist an Gewässern erster und zweiter Ordnung auf Grundstücken des Freistaates Bayern 10 Meter breit. Auf Gewässerrandstreifen nach Satz 1 sind

1. die ackerbauliche und gartenbauliche Nutzung sowie der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen Wundverschlussmittel zur Baumpflege und Wildbissschutzmittel, verboten und
2. Bäume und Sträucher zu erhalten, soweit die Beseitigung nicht für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, zur Pflege des Bestandes, aus besonderen Artenschutzgründen oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist oder im Rahmen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft erfolgt.

§ 38 Abs. 5 WHG gilt entsprechend. Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Über Abs. 1 hinaus können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Zwecke des Gewässerrandstreifens an allen Gewässern durch Einbeziehung der Grundstücke oder der Flächen in eine Fördermaßnahme erreicht werden, die auch dem Schutz des jeweiligen Gewässers dient.

(3) Für die mit Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes einhergehenden Einschränkungen bisher zulässiger und tatsächlich ausgeübter Nutzungen wird nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel ein angemessener Geldausgleich gewährt.